



**Spitzenverband**

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

**SPECTARIS**

Deutscher Industrieverband für  
Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e. V.  
Herrn Marcus Kuhlmann  
Werderscher Markt 15  
10117 Berlin

**Gernot Kiefer**

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Ansprechpartner/-in: Carla Meyerhoff-Grienberger  
Referatsleiterin Hilfsmittel

Tel.: 030 206288-3140  
Fax: 030 206288-83140

Carla.Meyerhoff-Grienberger@  
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband  
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin  
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)

3. Juli 2020

### **COVID-19 bedingte Mehraufwendungen**

**Ihre Schreiben vom 14. April 2020 und 19. Juni 2020**

Sehr geehrter Herr Kuhlmann,

mit Schreiben vom 14. April 2020 informieren Sie über die bei den Hilfsmittelleistungserbringern COVID-19 bedingten Mehrkosten und bitten darum, einen evtl. Erstattungsanspruch über Mehrkostenpauschalen zu realisieren. Dies betrifft gemäß Ihren Ausführungen Kosten für die Aufbereitung von Geräten der respiratorischen Heimtherapie für den Einsatz beim nächsten Patienten, Mehrkosten für Schutzausrüstung sowie Kosten für einen größeren Bedarf an Filtern für CPAP-Geräte.

In anderen Gesundheitsbereichen wurden die Ansprüche auf Erstattung COVID-19 bedingter Mehraufwendungen der Leistungserbringer per Gesetz oder durch Rechtsverordnung festgeschrieben. So ist zum Beispiel gemäß § 2 Absatz 7 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung für Heilmittelleistungserbringer geregelt, dass sie zur pauschalen Abgeltung der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der COVID-19-Epidemie, insbesondere für persönliche Schutzausrüstung der Leistungserbringer, für jede Heilmittelverordnung in einem definierten Zeitraum einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1,50 Euro gegenüber den Krankenkassen geltend machen können. Vergleichbare Regelungen wurden für Hilfsmittelleistungserbringer bisher nicht vorgesehen, so dass es insofern an einer Anspruchsgrundlage fehlt.

Sofern sich die Versorgungsleistungen angesichts der aktuellen Lage insgesamt und dauerhaft verteuern, bleiben Vergütungsanpassungen den vertraglichen Regelungen vorbehalten. Der GKV-Spitzenver-



band hat insofern keine entsprechende Vertragshoheit.

Ungeachtet dessen hat sich unser Haus mit den Empfehlungen zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV2 unter anderem dafür eingesetzt, dass Versichertenkontakte und administrative Aufwände bei den Leistungserbringern reduziert werden. Die Empfehlungen werden von den Krankenkassen unisono beachtet. Infolgedessen konnten bestimmte finanzielle Belastungen bei den Versorgungen auch verringert werden.

Schließlich gestatte ich mir noch den Hinweis, dass sich für mich nicht erschließt, warum sich der zeitliche Aufwand für die Aufbereitungsprozesse vor dem Einsatz von Heimbeatmungsgeräten beim nächsten Patienten aufgrund der Coronasituation erhöhen soll. Ich gehe davon aus, dass diese Aufbereitung außerhalb von Pandemiezeiten mit gleicher Gründlichkeit erfolgt, weil ein Infektionsrisiko immer angenommen werden kann. Gleiches gilt für den Bedarf an Filtern für CPAP-Geräte, der in jedem Fall medizinisch erforderlich sein muss.

Zu Ihrer Anfrage bzgl. genereller und regelmäßiger Tests auf SARS-CoV2 der ca. 2.500 Mitarbeiter bei den Leistungserbringern, die Beatmungs- und Sauerstoffpatienten in deren häuslicher Umgebung versorgen, ist Folgendes anzumerken. Tests auf SARS-CoV2 werden von der GKV übernommen, wenn jemand Symptome hat, die auf eine Infektion hindeuten. Der Test ist dann Teil der Krankenbehandlung. Bei vom öffentlichen Gesundheitsdienst veranlassten Tests können gemäß der von Ihnen zitierten Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARSCoV2IfTestAnsprV) vom 8. Juni 2020 rückwirkend zum 14. Mai 2020 unter bestimmten Voraussetzungen jetzt zusätzlich auch die Laborkosten für einen Test bei Versicherten der GKV und diesen gleichgestellten nicht versicherten Personen übernommen werden, die keine Symptome haben. Möglich werden mit dieser neuen Regelung zum Beispiel umfassende Tests bei Kontakten zu Infizierten, bei Ausbrüchen in Kitas oder Schulen sowie Reihentests in Krankenhäusern und Pflegeheimen, die von der GKV zu übernehmen sind. Die Regelungen beziehen sich auf den Anspruch der Versicherten und gleichgestellter Personen sowie Gegebenheiten in Unternehmen, so dass die Vorschriften meines Erachtens für Mitarbeiter von Leistungserbringern, die im häuslichen Umfeld der Versicherten versorgen, nicht einschlägig sind. Ob die Notwendigkeit besteht, entsprechende Regelungen auch für diesen Personenkreis treffen, vermag ich nicht zu beurteilen. Aus meiner Sicht ist es daher ein nachvollziehbarer und richtiger Weg, dass Sie sich mit dieser Forderung an das BMG gewandt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Gernot Kiefer